



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. November 2025 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Änderung der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301) Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat begrüsst die vorgesehene Regelung grundsätzlich. Sie stellt sicher, dass berechnete Menschen von Ergänzungsleistungen (EL), die in einem Heim respektive in einer Institution leben und sich zeitweise in ihrer vertrauten Umgebung aufhalten (Wochenenden, Feiertage, aber auch Ferien), bezüglich der neuen Betreuungspauschalen gleichbehandelt werden.

Unklar ist die vorgeschlagene Verordnungsbestimmung hinsichtlich ihres Vollzugs und der finanziellen Auswirkungen. Im Erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass der Anteil der Pauschalen zusammen mit der jährlichen Ergänzungsleistung «monatlich» ausgerichtet werden soll, während die Verordnungsbestimmung dazu schweigt. Müssten die Pauschalen tatsächlich monatlich ausbezahlt werden, wäre der Vollzug der Bestimmung nicht mehr effizient und einfach und es würden sich verschiedene Einzelfragen stellen (z. B. ab welchem Monat entsteht der Anspruch? Gilt der Anspruch rückwirkend oder nur für die Zukunft ab erfüllter Mindestdauer von 60, 90 oder 120 Tagen? Welche Pauschalen gelten in welcher Zeitperiode, wenn sich im Verlauf eines Kalenderjahrs die Mindestdauern von 60, 90 oder sogar 120 Tagen ablösen? Braucht es einen Bedarfsnachweis?).

Dem Bundesrat wird deshalb beantragt, die Verordnungsbestimmung zu präzisieren, um Rechtssicherheit zu schaffen. Effizient und einfach wäre eine rückwirkende, jährliche Auszahlung der Pauschalen, wobei sich der Anteil nach der längsten Mindestdauer richten sollte, die eine EL-beziehende Person während des jeweiligen Kalenderjahrs erreicht.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 13. Februar 2026



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor


Christian Arnold


Roman Balli